

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

01.09.2017

Geschäftszahl

Ra 2017/03/0077

Rechtssatz

Der Verfall kann mit der positiven Erledigung eines Parteienantrages eines Dritten, der der Behörde gegenüber das Eigentum an auf Grund eines Waffenverbotes sichergestellter Gegenstände innerhalb des Zeitraums von sechs Monaten glaubhaft macht, nach der im vorliegenden Fall maßgebenden Bestimmung des § 12 Abs 5 Z 2 WaffG 1996 rückwirkend wieder aufgehoben werden (vgl VwGH vom 24. April 2003, Zl 2001/20/0470; VwGH vom 3. Juli 2003, 2000/20/0010; VwGH vom 31. März 2005, 2005/03/0033; VwGH vom 26. Juni 2014, Ro 2014/03/0063). Damit besteht nach § 12 Abs 5 Z 2 WaffG 1996 die Möglichkeit, einen Bescheid über die Herausgabe im Sinne dieser Bestimmung sichergestellter Gegenstände zu erwirken (vgl VfGH vom 30. November 2004, A 11/04 (VfSlg 17.365/2004)).